

12

B U N D E S G E R I C H T S H O F

VII ZR 194/72

Versäumnis-
U r t e i l

27. Februar 1975
Horn,
Amtsinspektor

in dem Rechtsstreit

des Straßen- und Tiefbauunternehmers Hans L. [REDACTED],
[REDACTED], Amts [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma L. [REDACTED] Bau Z. [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer K. [REDACTED], P. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Meise, Dr. Recken, Doerry und Bliesener

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 22. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 22. Juni 1972 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1975 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 31. Oktober 1974, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Beklagte aber nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag der Klägerin, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Vogt

Meise

Recken

Doerry

Bliesener



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Amtsgericht

Das Urteil ist rechtskräftig.

Kostenlos, den

3.4.14 75

[Handwritten signature]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
d. Amtsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)